

1. Arbeitsauftrag

1) Matthias ist 17 Jahre alt und noch Schüler. Er möchte sich die PlayStation von Erspartem kaufen, jedoch reicht dieses dafür nicht aus. Er hofft, dass er den Rest vom nächsten Weihnachtsgeld bezahlen kann. Was können seine Eltern tun, wenn sie dagegen sind? Matthias hat noch kein regelmäßiges Einkommen, bekommt jedoch höchstwahrscheinlich Taschengeld. Minderjährige zwischen 14 und 18 Jahren können nur Rechtsgeschäfte tätigen, die ihren Lebensunterhalt nicht gefährden. Der Online-Kaufvertrag über eine Summe von rund € 384.- übersteigt seine finanziellen Möglichkeiten. Deswegen benötigt er die Zustimmung seiner Eltern, damit das Rechtsgeschäft gültig wird. Diese können nun entweder den Vertrag nachträglich genehmigen, dadurch würde der Kauf rechtswirksam werden. Wenn sie allerdings nicht zustimmen möchten, dann müssen sie sofort dem Unternehmen mitteilen, dass sie das Geschäft nicht genehmigen und die Rückabwicklung verlangen (Tipp: Brief eingeschrieben schreiben und davon Kopie anfertigen).

2) Kann Matthias bzw. können seine Eltern die bereits zugesandte Ware zurückschicken? Wer muss die Rücksendekosten tragen?

Matthias kann die PlayStation zurückgeben und erhält sein Geld wieder. Das Risiko liegt bei solchen Verträgen beim Unternehmen. Es ist egal, ob der 17jährige Matthias die PlayStation bereits verwendet hat oder nicht. Das Unternehmen hat auch keinen Anspruch auf eine Benutzungsgebühr oder auf Ersatz der Wertminderung. Die Kosten der Rücksendung tragen grundsätzlich KonsumentInnen – es sei denn, das Unternehmen hat über diesen Umstand nicht informiert.

3) Matthias hat bei Vertragsabschluss angegeben, dass er bereits 18 Jahre alt ist. Welche Probleme können daraus entstehen? Da Matthias bereits strafmündig ist (ab 14. Lebensjahr), könnte eine falsche Altersangabe unter Umständen zu einer Anzeige wegen Betrugs führen. In solchen Fällen wollen meist die Eltern diesen Schwierigkeiten aus dem Weg gehen und genehmigen das schwebend unwirksame Geschäft. Hier ist anzuraten, sich Hilfe bei einer Konsumentenschutzorganisation zu holen.

4) Matthias ist in der Zwischenzeit volljährig geworden. Welche Auswirkungen hat das auf den Kauf? Als Volljähriger kann er den Kauf selbst genehmigen. Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr können grundsätzlich alle Rechtsgeschäfte in Eigenverantwortung tätigen.

	<p>5) Matthias ist 17 Jahre alt. Angenommen, er absolviert eine Lehre und er erhält eine Lehrlingsentschädigung. Was ändert sich dadurch? Wenn Matthias bereits eine Lehrlingsentschädigung erhält, so ist zu beurteilen, ob die Höhe des Kaufpreises im Verhältnis zur Höhe seines Verdienstes seinen Lebensunterhalt gefährdet. Dies wäre nicht der Fall, wenn Matthias auch noch Erspartes oder geschenktes Geld hätte. Würde der Vertrag den Lebensunterhalt gefährden, wäre eine nachträgliche Genehmigung durch seine Eltern nötig.</p>
<p>2. Arbeitsauftrag</p>	<p>1) Was ist ein Ratengeschäft? Bei einer Ratenzahlung bzw. einem Ratenkauf wird der gesamte Kaufpreis innerhalb eines festgelegten Zeitraums in gleich hohen Teilbeträgen bezahlt. Eine Rate setzt sich zusammen aus der Tilgung (rückzuzahlendes Kapital) und, sofern vereinbart, den anfallenden Zinsen. Vor allem im Möbel- und Elektrohandel ist es üblich geworden, KundInnen diese Zahlungsvariante anzubieten. Dabei können HändlerInnen selbst kreditieren oder mit einer Bank zusammenarbeiten.</p> <p>2) Darf Matthias grundsätzlich schon ein Ratengeschäft abschließen? Ja, Matthias darf grundsätzlich ein Ratengeschäft abschließen. Die zuständige Rechtsprechung in Österreich besagt, dass Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, die über ein eigenes Einkommen verfügen, höchstens 30 % von ihrem Geld für einmalige Käufe und 10 bis 15 % pro Monat für eine Ratenzahlung verwenden dürfen. Taschengeld zählt nicht als Einkommen, da darauf kein Rechtsanspruch besteht.</p> <p>3) Wie hoch darf die Rate pro Monat sein? Matthias kann sich maximal bis zu einer monatlichen Rate von € 92.- (15 % von € 617,00) verpflichten.</p> <p>4) Was passiert, wenn die Rate zu hoch ist? Bei einer höheren Rate müssten seine Eltern zustimmen, ansonsten handelt es sich um ein ungültiges Rechtsgeschäft.</p> <p>5) Haften Eltern für die Geschäfte ihrer Kinder? Weder die Eltern noch die Jugendlichen haften für die Vertragserfüllung, wenn keine Geschäftsfähigkeit vorliegt (unter 18 Jahre). Eltern müssen somit weder den Kaufpreis/Raten bezahlen noch sind sie schadenersatzpflichtig.</p>

3. Arbeitsauftrag

1) Was ist ein Rücktrittsrecht und welche Fristen sind dabei zu berücksichtigen? KonsumentInnen können beim Kauf im Internet das Rücktrittsrecht in der Regel innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Anspruch nehmen. Die Frist beginnt mit Inbesitznahme der Ware durch die KonsumentInnen. Hat das Unternehmen seine Informationspflicht über das Rücktrittsrecht verletzt, beträgt die Rücktrittsfrist 12 Monate.

2) Kann Matthias die Computersoftware zurückschicken, wenn er bereits die versiegelte Verpackung geöffnet hat? In diesem Fall hat Matthias kein Rücktrittsrecht, da er die Versiegelung der Verpackung bereits entfernt hat (Ausnahme vom Rücktrittsrecht).

3) Matthias überlegt sich kurz nach Vertragsabschluss, dass er das Abo doch nicht will. Macht es einen Unterschied, ob er das monatliche Spiel in Form einer CD/DVD jeweils zugesendet bekommen soll oder ob er einen Downloadvertrag (z.B. Vertrag über das Herunterladen von Computerprogrammen, Musik oder von Spielen) abgeschlossen hat? Bei einem Downloadvertrag steht das Rücktrittsrecht dann zu, wenn noch keine Leistung durch den Online-Shop erbracht worden ist. Matthias hat ein Rücktrittsrecht, wenn er noch nicht begonnen hat, das Spiel herunterzuladen. Allerdings gibt es auch hier unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen.

4) Ist der Rücktritt an eine bestimmte Form gebunden? Nein, der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Man kann dafür ein Muster-Widerrufsformular verwenden, welches das Unternehmen bei Online-Verträgen zur Verfügung stellen muss. Um einen Beweis in Händen zu haben, ist es empfehlenswert, den Rücktritt eingeschrieben zu versenden und sich davor eine Kopie zu machen. Musterbriefe findet man auch auf www.arbeiterkammer.at/musterbriefe?searchTerm=

5) Wann muss die Rücktrittserklärung spätestens abgeschickt werden? Es reicht, wenn die Erklärung innerhalb der Frist von 14 Tagen abgesendet wird (Datum des Poststempels).

4. Arbeitsauftrag

1) Was sind AGB und was ist dort geregelt? AGB sind vorformulierte Vertragsbedingungen, die Unternehmen allen geschäftlichen Abwicklungen zugrunde legen. Dadurch werden einzelne Verträge vereinfacht und kurz gehalten. Durch einen entsprechenden Verweis erhalten sie im jeweiligen Vertrag Gültigkeit. Man findet darin z.B. Zahlungsbedingungen, Regelungen bei Zahlungsverzug, Kündigungsbestimmungen, Lieferbedingungen, Bemerkungen zur Vertragsdauer, Datenschutzerklärungen, usw.

2) Ist ein Vertrag gültig, wenn die AGB ohne Lesen angeklickt werden? Der Link, der auf den Text der AGB hinweist, muss entsprechend auf der Website des Unternehmens platziert sein, sodass sich KundInnen vor der Bestellung davon in Kenntnis setzen können. Wenn diese vorher nicht gelesen werden, kommt der Vertrag trotzdem mit den AGB zustande.

3) Werden AGB zum Vertragsinhalt, wenn diese aus technischen Gründen nicht abfragbar sind? Alle Vertragsbestimmungen inklusive der AGB müssen speicher- und reproduzierbar zur Verfügung gestellt werden. Der Verpflichtung des Speicherns und Wiedergebens ist entsprochen, wenn NutzerInnen die AGB herunterladen und ausdrucken können. Sollte aus technischen Gründen der Inhalt nicht zur Verfügung stehen, so werden die AGB nicht Vertragsinhalt.

4) Was muss auf dem Button stehen, mit dem Matthias den Vertrag endgültig abschließt? Die Schaltfläche muss gut lesbar mit den Worten „zahlungspflichtig bestellen“, „kaufen“ oder einer gleichartigen, eindeutigen Formulierung gekennzeichnet sein, die VerbraucherInnen darauf hinweist, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung verbunden ist. Wenn sich Unternehmen nicht daran halten, so sind VerbraucherInnen nicht an den Vertrag gebunden.

5) Welche Kosten entstehen bei einem Rücktritt? Die Rücksendekosten sind von KonsumentInnen zu tragen, sofern das Unternehmen darüber informiert hat. Den Kaufpreis muss das Unternehmen im Gegenzug rückerstatten.

5. Arbeitsauftrag

1) Die Brille passt nicht. Kann er vom Kauf zurücktreten? Wurde die 3D-Brille extra für Matthias angefertigt, kann er nicht vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

2) Der Controller funktioniert nicht. Was kann Matthias tun? Wenn eine Ware kurz nach Erhalt nicht funktioniert, haftet das Unternehmen für den Mangel (Gewährleistung). Es gibt sogar die gesetzliche Vermutung, dass für Kaufgegenstände, die innerhalb von sechs Monaten einen Mangel aufweisen, das Unternehmen haftet (nicht bei verderblichen Waren und typischen Abnutzungserscheinungen). Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe der Sache und beträgt bei beweglichen Dingen (z.B. Auto, Elektrogeräte) zwei Jahre. Matthias kann den Controller mit dem Hinweis auf einen Mangel zurücksenden und darauf bestehen, dass er im Sinne des Gewährleistungsrechtes einen neuen bekommt.

3) Welche Informationspflichten gibt es für Unternehmen? Bei Online-Geschäften gibt es zahlreiche Informations- und Bestätigungspflichten für die Unternehmen, z.B. müssen VerbraucherInnen über den Namen und die Anschrift des Unternehmens, wesentliche Eigenschaften und Gesamtpreis der Ware, Lieferkosten und -bedingungen, Lieferfrist/-termin, Zahlungsbedingungen, Rücktrittsrecht, Rücksendekosten informiert werden. Hat das Unternehmen diese Pflichten verletzt, verlängert sich das Rücktrittsrecht auf 12 Monate und 14 Tage (verlängerte Rücktrittsfrist). Die genannten Informationen sind VerbraucherInnen bereits vor dem Vertragsabschluss bzw. der Vertragserklärung (Bestellung) zu erteilen (z.B. durch Bereitstellung auf der Website). Die Website selbst gilt nicht als dauerhafter Datenträger, da sie ja jederzeit geändert werden kann.

4) Welche Zahlungsmöglichkeiten gibt es bei Online-Käufen? Auch im Internet kommen die herkömmlichen Bezahlungssysteme zur Anwendung: Überweisungen, SEPA-Lastschriftabbuchungen, Zahlung mit Kreditkarte, mit dem Handy, per Nachnahme, evtl. Paypal, Paysafecard. Es ist ratsam, die Bezahlung durch Vorkasse, also die Bezahlung der Ware vor dem Erhalt, generell zu vermeiden.

5) Welchen Tipp könnt ihr Matthias für die Eingabe seiner Daten auf der Internetseite geben? Bei der Bezahlung sollte bei der Eingabe der Daten immer darauf geachtet werden, dass diese über eine SSL-verschlüsselte Internetseite eingegeben werden. Die SSL-Verschlüsselung ist daran zu erkennen, dass die Webseite mit „https“ beginnt und im Browser das Schlosssymbol geschlossen aufscheint. Nähere Informationen zur sicheren Bezahlung im Internet findet man auf den Seiten von www.saferinternet.at.